

UMSTÄDTER MUSEUMS- & GESCHICHTSVEREIN e. V.



Satzung

Titelseite: Der Traubenstein

Teilstück eines größeren römischen Grabdenkmals
Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr.

Umstädter Museums- und Geschichtsverein e. V.

Museum Gruberhof
Raibacher Tal 22
64823 Groß-Umstadt
Tel. 06078 4358
umg@gruberhof-museum.de
www.gruberhof-museum.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Dieburg
IBAN: DE48 5085 2651 0013 1537 05
BIC: HELADEF1DIE
Volksbank Odenwald e.G.
IBAN: DE74 5086 3513 0002 5580 25
BIC: GENODE51MIC

Satzung

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Umstädter Museums- & Geschichtsverein e.V.** und ist eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 30530 beim Amtsgericht Darmstadt.
2. Der Sitz des Vereins ist 64823 Groß-Umstadt, Raibacher Tal 22.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 AO).
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege, Erhaltung und Betreuung des Museums „Gruberhof“ in Groß-Umstadt, Raibacher Tal 22,
 - Die Übernahme von denkmalpflegerischen Aufgaben,
 - Erforschung der Stadtgeschichte,
 - Sammlung und Restaurierung von Urkunden und volkskundlichen Gegenständen,
 - Ausstellung der Gegenstände im Museum.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von zwei Jahren gewählt; es wird über jeden Bewerber einzeln abgestimmt.

4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.
5. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Von der Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein Versammlungsleiter gewählt werden. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Kontrolle und Überwachung der Geschäfte des Vereins sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr zum Ende des Jahres, in Ausnahmefällen auch später. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat.

§ 9 - Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.05.2017

beschlossen. Sie tritt mit ihrer Anerkennung durch das Registergericht beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 2009 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 12.05.2017

Originalfassung:

09. Dezember 1979

Änderungen am:

10. Februar 1994

14. Februar 2003

08. März 2005

20. März 2009

Neufassung:

12. Mai 2017